
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG)

Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Schreiben vom 9.7.2019).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Änderung des PreisStatG aktualisiert den Gesetzestext im Hinblick auf europäische Vorgaben, führt aber auch Neuregelungen ein. Die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten ist dabei ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau, auch wenn es sich in den Zahlen zur Be- und Entlastung nicht ausdrückt.

Die Preisstatistik gehört nicht zu den belastungsstarken Statistiken für die IHK-angehörigen Betriebe. Wir nehmen deshalb nur zu den uns betreffenden Änderungen Stellung.

Wir möchten anmerken, dass Belastungen, die bei zusätzlich in der Preisstatistik erfassten Betrieben entstehen, realistisch erfasst werden sollten. Außerdem sollten sie mit dem Anteil, der über die von Seiten der EU notwendigen Regelung hinausgeht, aus unserer Sicht der One-in-one-out-Regel unterfallen.

B. Allgemeiner Teil

Die Belastung der Unternehmen durch statistische Meldungen ist für die Wirtschaft relevant. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III die Statistikpflichten zu verringern. Diesem Ziel ist auch der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet. Wie in unserer Stellungnahme vom 18.10.2018 (Vorschläge zum Abbau von

Statistikpflichten) ausgeführt, hat die amtliche Statistik zwar nur einen geringen Anteil an den Bürokratiekosten. Weil jedoch die Grundbelastung mit Meldepflichten, Regulierungen und langen Aufbewahrungsfristen sehr hoch ist, werden vermeidbare Belastungen bei der amtlichen Statistik als besonders problematisch angesehen.

Zentrale Anliegen der IHK-angehörigen Unternehmen für eine Vereinfachung der Statistikpflichten sind eine gute Kommunikation zwischen Ämtern und Unternehmen, das Abfragen notwendiger Daten in einer Form, die bei den Unternehmen ohne großen zusätzlichen Aufwand generiert werden kann, praktikable Meldefristen und die Nutzung elektronischer Meldeverfahren. Auf neue Meldepflichten müssen sich die Unternehmen rechtzeitig einstellen und sie kostengünstig umsetzen können.

C. Details

Zum Vorblatt, Absatz E (Erfüllungsaufwand):

Wir haben keine Anmerkungen zu den konkreten Berechnungen. Wir sehen jedoch eine Tendenz, die tatsächlichen Kosten zu unterschätzen, weil Tätigkeiten einzeln und isoliert gemessen werden.

Grundsätzlich plädieren wir dafür, dass zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft durch die Umsetzung von EU-Recht zukünftig der One-in-one-out-Regel unterfallen sollen. Die Erhöhung der Fallzahl (Nummer 3) geht aus unserer Sicht über die europäische Vorgabe hinaus. Insofern müssten diese Belastungen bereits heute in die One-in-one-out-Regel einfließen.

Zu Artikel 1

Zu 2. (§ 3)

Buchstabe a:

Die vorgesehenen Änderungen verlangen Anpassungen bei Energieversorgern. Nach einigen Rückmeldungen werden keine grundsätzlichen Probleme gesehen und eine zeitnahe Umsetzung des Gesetzesentwurfs wird befürwortet.

Für die gemeldeten Unternehmensdaten weisen wir darauf hin, dass keine Rückschlüsse auf Unternehmen und deren Geschäftsgeheimnisse bei der Weitergabe von Energieverbrauchsdaten möglich sein sollten. Deshalb sollte geprüft werden, ob Stadtwerke und EVU statt der konkreten Weitergabe von Energieverbräuchen nur die Besetzung von Verbrauchsgruppen melden.

Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass durch die Nutzung vorhandener Daten bei Bundesnetzagentur, Generalzolldirektion und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Unternehmen nicht erneut

mit der Erhebung dieser Daten belastet werden. Als Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Datenabfrage (Only Once) ist dies sehr positiv zu bewerten. Die tatsächliche Übermittlung und Nutzung der bei den Ämtern vorhandenen Daten („Soweit Angaben nach Absatz 3 übermittelt werden, sieht das Statistische Bundesamt von einer Erhebung bei den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen ab.“) sollte sichergestellt werden.

Zu 3. (§ 4)

Die Höchstgrenze der Auskunftspflichtigen bei den Werk- und Dienstleistungen wird um 8.000 Unternehmen erhöht. Davon gehen 4.000 zusätzliche Meldeverpflichtungen auf zukünftige Anforderungen der EU-Verordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS) zurück. Dies ist nicht vermeidbar. Derartige auf das EU-Recht zurückgehende Belastungen sollten jedoch, wie oben erwähnt, zukünftig im Rahmen der One-in-one-out-Regel berücksichtigt werden.

Weitere 4.000 neu zu befragende Unternehmen werden im Rahmen des nationalen Rechts festgelegt und mit fachlichen Erwägungen begründet (Bedeutung der Dienstleistungen). Wir stellen dies nicht in Frage. Die berechneten Kosten der zusätzlichen Befragungen (44 Euro pro Unternehmen pro Jahr) erscheinen uns jedoch als sehr niedrig. Sie sollten außerdem im Rahmen der One-in-one-out-Regel kompensiert werden.

Zu 4. bis 6. (§§ 6, 7, 7a)

Geringe Betroffenheit, keine Anmerkungen.

Zu 7. (§ 7b)

Buchstabe b

Es wird neu festgelegt, dass große Unternehmen des Einzelhandels elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen übermitteln, so dass Angaben zu Umsatz, verkauften Mengen und Preisen für Zwecke der Preis- und Umsatzstatistiken verfügbar werden. Dabei wird im Gesetzentwurf von geringen Kosten für die Unternehmen ausgegangen, jedoch nach einer einmaligen Klärung des Wegs und der Art der gelieferten Daten. Dies setzt voraus, dass die Schnittstellen von den Unternehmen zu den statistischen Ämtern für die Unternehmen gut handhabbar und praxistauglich sind und die Gliederungstiefe ebenfalls praxistauglich ist. Es ist wichtig, dass die Datenmeldungen für die Unternehmen reibungslos erfolgen können.

Zu Nr. 8 (§ 8)**Absatz 7**

Wir haben keine Anmerkungen zur Periodizität außer einer nicht zu häufigen Datenübermittlung.

Zu Artikel 2:**Absatz 1 und 2**

Die Vorschriften zur Preiserhebung mittels digitaler Erhebungsmethoden treten zum auf die Verkündung folgenden Quartalsbeginn in Kraft. Dies entspricht einem Vorschlag im Arbeitsprogramm Bürokratieabbau und Bessere Rechtssetzung der Bundesregierung vom Dezember 2018. Durch ein verlässliches Inkrafttreten können sich die Unternehmen auf Neuregelungen einstellen. Nicht sichergestellt ist dabei, dass sich Unternehmen mit ausreichendem Vorlauf einstellen können. Dafür müsste das In-Kraft-Treten mit dreimonatigem Vorlauf zum nächsten Quartal erfolgen.

D. Ansprechpartnerin

Dr. Ulrike Beland

Referatsleiterin Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

DIHK e.V.

E-Mail: beland.ulrike@dihk.de

Tel.: 030 20308 2612

E. Wer wir sind:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Dachorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs). Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. DIHK und IHKs sind eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.